

S a t z u n g

der Stadt Rietberg über die Baugestaltung und Pflege der Eigenart des Ortsbildes des Ortskernes Rietberg vom 22.07.1982

P R Ä A M B E L

Die Altstadt Rietberg mit ihrem seit dem Mittelalter gewachsenen Stadtbild besitzt viele denkmalwerte und erhaltenswerte alte Gebäude aus der Zeit des 16. Und 17. Jahrhunderts. Den historischen Dominanten (Kirche, Kloster, Rathaus, Haus „Münste“ – Müntestr. 10-) ordnen sich die alten und reizvollen Fachwerkbauten im Stil alter Ackerbürgerhäuser unter. Der Landeskonservator von Westfalen-Lippe hat in einer Liste vom 09.12.1977 die schützenswerten Denkmäler in der Stadt Rietberg erfasst. Wegen ihres ringförmigen Grundrisses, der historischen Straßenzüge und des malerischen Stadtbildes ist die Altstadt Rietberg insgesamt als ein Denkmalbereich im Sinne des Denkmalschutzgesetzes anzusehen.

Die Gestalt der Altstadt Rietberg soll durch den Erlass einer besonderen Gestaltungssatzung vor weiteren Verunstaltungen geschützt werden. Die Einfügung neuer Gebäude in die vorhandene Substanz, soweit diese erhaltungswürdig ist, oder die Renovierung bestehender Gebäude haben mit wachsender Dringlichkeit Fragen der Gestaltung aufgeworfen. Mangels klarer Grundsatzentscheidungen konnte es nicht ausbleiben, dass unterschiedliche Geschmacksrichtungen sich einander aufhebend gegenüberstanden und letztlich spontane Entscheidungen im Einzelfall keine ausreichende Absicherung in einem Gesamtkonzept fanden.

Mit dieser Gestaltungssatzung will die Stadt Rietberg klare Hinweise und Hilfen für die Gestaltung der Altstadt Rietberg geben. Andererseits soll diese Satzung den geschmacklichen Wünschen der Bauherren, Architekten und der Bewohner ausreichende Entfaltungsmöglichkeiten belassen und insbesondere auf wirtschaftliche Erschwernisse unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit auf das Interesse der Allgemeinheit erforderliche Maß beschränken.

Die mittelalterliche Altstadt Rietberg erfüllt alle Voraussetzungen, die an einen Denkmalbereich gemäß § 2 Abs. 3 DSchG gestellt werden. Zugleich liegt innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung eine große Anzahl denkmalwerter Bauten, die bislang in einem Verzeichnis erfasst sind und als historische Bezugspunkte für die zukünftige Gestaltung und Entwicklung des Ortsbildes dienen. Die Eintragung dieser Objekte in die Denkmalliste der Stadt Rietberg ist vorgesehen, bleibt jedoch einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Der Rat der Stadt Rietberg hat daher in seiner Sitzung am 28.05.1982 aufgrund der §§ 4 (1) und 28 (1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. Seite 594) und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NW. Seite 96), geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV. NW. Seite 122) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

(1) Der örtliche Schutzbereich dieser Satzung umfasst den durch die beiliegende Karte abgegrenzten Bereich der historischen Altstadt Rietberg. Im Norden und im Osten wird dieser Bereich durch die Ems begrenzt, im Süden durch den Südwall, im Süd-Westen und Westen durch den Westwall.

In der dieser Satzung beigefügten Karte ist der örtliche Geltungsbereich zeichnerisch dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Katastermäßig umfasst der örtliche Geltungsbereich die nachfolgenden Flurstücke:

Flur 5: ganz

Flur 6: 33, 34, 35, 36, 37, 38, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 82, 85, 86, 87, 88, 89, 103, 104, 105, 106, 109, 110, 111, 112, 113, 116, 119, 127, 128, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 145, 147, 148, 149, 151, 152, 153, 158, 159, 160, 161, 162, 166, 167, 168, 169, 170

Flur 7: 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 43, 44, 45, 47, 50, 51, 53, 56, 57, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 68, 70, 73, 76, 82, 83, 84, 89, 112, 119, 121, 122, 128, 140, 141, 144, 145, 163, 165, 166, 168, 170, 193, 194, 195, 199, 200, 204, 205, 207, 208, 210, 213, 215, 216, 217, 218, 219, 226, 227, 228, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 240, 241, 242, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 256, 257, 258, 259, 260, 262, 263, 264, 265, 266, 269, 270, 271, 272

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für bauliche Anlagen im Sinne des § 2 (2) BauO NW sowie für Werbeanlagen und Warenautomaten.
- (2) Für anzeige- und genehmigungsfreie Werbeanlagen wird eine Bauanzeige eingeführt.
- (3) Alle Änderungen der äußeren Gestaltung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen sind genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig (§ 1(2) Ziffer 2 der Freistellungsverordnung vom 05.09.1978 – GV. NW. S. 256-).

§ 3

Grundsätze der Gestaltung und Bebauung

- (1) Bauliche Anlagen und Werbeanlagen haben bei ihrer äußeren Gestaltung (Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe) das Gefüge der historischen Altstadt Rietberg und die Eigenart des Straßenbildes zu berücksichtigen und sich damit in die ihre Umgebung prägende Bebauung einzufügen.
- (2) Dabei ist auf Gebäude, Gebäudegruppen sowie sonstige bauliche Anlagen und Freiräume von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung besondere Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Erteilung der Genehmigung zum Abbruch eines Gebäudes kann davon abhängig gemacht werden, dass die Baulücke durch einen Ersatzbau geschlossen wird; dies gilt auch für Bauwerke und Bauteile mit weniger als 300 cbm umbauten Raum.

§ 4

Bauwiche und Abstandsflächen

Zur Wahrung der erhaltenswerten Eigenart der Altstadt von Rietberg, insbesondere zu Erhaltung der alten Traufengassen, können geringere als die in den §§ 7 und 8 (2) BauO NW sowie in der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen vom 20.03.1970 (GV. NW. Seite 249) vorgeschriebenen Maße zugelassen werden.

§ 5

Baufluchten, Gebäudestellung

(1) Straßen- und platzseitige Baufluchten müssen bei Um- und Neubauten dem historischen Gebäudebestand entsprechend oder aus ihm sinnvoll entwickelt werden.

(2) Das Grundprinzip der giebelständigen Gebäudestellung ist beizubehalten.

§ 6

Dachform und Dachneigung

(1) Dächer sind nur als Satteldächer oder Krüppelwalmdächer ohne Drempel mit symmetrischen Dachneigungen von mindestens 45 ° herzustellen. Andere Dachformen, wie Walm- oder Mansardendach und Drempel können in historische begründeten Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Bei Umbauten und Erneuerungen sind die vorhandene Firstrichtung und Dachneigung beizubehalten.

§ 7

Dachaufbauten, Dachflächenfenster, Dacheinschnitte

(1) Dachaufbauten sind nur als Einzelgauben in Form von Dachhäuschen zulässig. Sie dürfen in der Summe ihrer Einzelbreiten die Hälfte der Firslänge nicht überschreiten. Bei giebelständigen Häusern muss der Abstand vom Dachende (Ortgang) mindestens 3 m betragen. Mehrere Dachgauben dürfen nur in einer einheitlichen Höhe angebracht werden. Der Farbton der senkrechten Außenflächen der Dachgauben ist der Dachfarbe anzupassen.

(2) Dachflächenfenster sind nur auf der straßenabgewandten Seite der Dächer zulässig, und zwar bis zu einer Größe von 1,5 qm. Anordnung und Anzahl müssen den in Abs. 1 gegebenen Richtwerten entsprechen.

(3) Dacheinschnitte sind unzulässig.

§ 7 a

Antennen

*2

Antennenanlagen sind so auf der straßenabgewandten Dachhälfte anzubringen, dass sie das Ortsbild nicht stören.

Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung sind Parabolantennen (Satellitenempfangsanlagen) zulässig, wenn dadurch das städtebauliche Erscheinungsbild

sowie die prägende Dachlandschaft des historischen Stadtkernes nicht gestört werden und wenn diese vom Straßenraum her nicht einsehbar sind. Die Parabolantennenanlagen sind harmonisch zu dem baulichen Hintergrund einzufärben.

An und auf Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, ist zusätzlich eine Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz erforderlich.

§ 8

Dachüberstände, Giebel- und Traufenverkleidungen

(1) Dachüberstände an Traufe und Giebel werden in einer Länge von 15 cm bis 40 cm vorgeschrieben.

(2) Ortsgang und Traufenverkleidungen sind unzulässig, wenn sie in Form breiter durchlaufender Blenden oder kastenförmig ausgeführt werden sollen.

§ 9

Dacheindeckung

(1) Dächer sind grundsätzlich mit unglasierten, nicht engobierten Tonpfannen in hellen Rottönen einzudecken. Für Sonderbauten und in historisch begründeten Fällen kann ausnahmsweise Schiefer in altdeutscher Deckung zugelassen werden. Andere Dacheindeckungen, die in Struktur und Farbe die vorgenannten Gestaltungseigenschaften erfüllen, können ebenfalls als Ausnahme zugelassen werden.

(2) Für Nebengebäude, die von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht einsehbar sind, kann ausnahmsweise für die Dacheindeckung ein anderer Werkstoff zugelassen werden.

§ 10

Außenwände

(1) Die Außenwände, insbesondere alle Fassaden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sind in Maßstab, Gestalt und Material dem vorhandenen Ortsbild der Altstadt Rietberg anzupassen.

(2) Außenwände sind mit hellem, glatten Verputz zu versehen oder in Fachwerk, mit dunklem Holzwerk und hellen, glatt verputzten Gefachen auszuführen. Hierbei ist Rücksicht zu nehmen auf die Fassadengestaltung in der unmittelbaren Nachbarschaft.

(3) Fachwerk darf bei Neubauten nur rein konstruktiv und handwerklich verzimmert Verwendung finden oder muss die Rekonstruktion eines Vorgängerbaues darstellen. In historisch begründeten Ausnahmefällen können die Ausfachungen in Ziegelsichtmauerwerk (Farbskala naturrot bis braun) hergestellt werden.

(4) Das bei Instandsetzungsarbeiten zutage tretende Holzfachwerk ist vom Eigentümer wieder sichtbar zu machen, wenn es baukünstlerischen bzw. bauhistorischen Wert besitzt oder wenn es städtebaulich erwünscht ist.

(5) Bei Instandsetzungen, Änderungen und Umbauten erhaltenswerter Bauten sind solche Materialien zu verwenden, die der ursprünglichen historischen Bausubstanz der Bauten entsprechen.

(6) Gebäudesockel dürfen bis zur Oberkante des Erdgeschossfußbodens, höchstens jedoch bis zu 50 cm über Straßenoberkante sichtbar ausgebildet werden. Sie sind in heimischen Bruchstein oder Werkstein oder dunkelfarbig gestrichen oder geputzt auszuführen.

(7) Die vorhandenen Schnitzwerke und Inschriften sind textlich, figürlich und in der Ausführung als Ausdruck der früheren Gesinnung der Bürger in jedem Fall zu erhalten und nach den Regeln der Denkmalpflege farblich zu fassen.

§ 11

Fassadenöffnungen, Fassadengliederung

(1) Fenster, Türen und Tore sind in Holz auszuführen. Sie sind im Farbton mit der Fassade abzustimmen. Metallfarben sind nicht zugelassen.

(2) Von Gebäudeecken müssen Fassadenöffnungen 0,8 m Abstand einhalten. Ausnahmen können bei Fachwerkhäusern und in historisch begründeten Fällen zugelassen werden.

(3) Fassadenöffnungen müssen jeweils als Einzelöffnungen in der Wandfläche in allen Geschossen erkennbar sein. Durchlaufende Fenster und Schaufensterbänder sind nicht zugelassen.

(4) Die Flächensumme der Fassadenöffnungen darf straßenseitig die Hälfte der Fassadenflächen nicht überschreiten.

(5) An Fassaden, die auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze ausgerichtet sind, dürfen Loggien, Balkone, durchlaufende Vor- und Kragdächer oder sonstige Gestaltungselemente, die das flächige Erscheinungsbild der Fassaden auflösen, nicht angebracht werden. Vorbauten, die aus der Tradition der ortstypischen Ausfluchten entwickelt werden, können zugelassen werden.

§ 12

Fenster

(1) Fenster dürfen nur in der Form, der Gliederung und dem Material ersetzt werden, wie dies der jeweiligen Bauepoche der baulichen Anlage entspricht.

(2) Fenster sind in stehendem Rechteckformat auszuführen. Sie sind durch waagerechte und senkrechte Unterteilungen (Sprossen, Fensterkreuze oder ähnliches) symmetrisch und maßstäblich zu gliedern.

(3) Beim Ein- und Umbau von Schaufenstern, die nur im Erdgeschoss zulässig sind, ist auf die Fassadengliederung der Obergeschosses Rücksicht zu nehmen. Die Glasfläche darf je Schaufenster 4,5 qm nicht überschreiten. Zwischen Schaufenstern müssen senkrechte Fassadenflächen von mindestens 30 cm Breite verbleiben. Bei Fachwerkkonstruktionen sind die vorhandenen Breiten zu übernehmen. Unter den Schaufenstern ist ein Sockel auszubilden.

(4) Beim Ein- und Umbau von Schaufenstern darf das tragende Konstruktionsgerüst von Fachwerkbauten nicht entfernt oder durch weit gespannte Unterzüge ausgewechselt werden.

§ 13

Markisen

(1) Markisen dürfen nur angebracht werden, wenn sie zum Schutz der in Schaufenstern auszustellenden Ware notwendig sind und sie die Fassade des Gebäudes sowie das Straße- bzw. Ortsbild nicht nachteilig beeinflussen. Sie sind als Einzelmarkisen auszubilden und in ihrer Breite auf die jeweilige Fassadenöffnung abzustimmen.

(2) Unzulässig sind glänzende, grelle oder störend wirkende Farben und Materialien. Die Größe und Farbe der Markisen müssen sich der Fassade unterordnen.

(3) Außen liegende Rollläden- und Jalousienkästen sind unzulässig.

§ 14

Türen

Die historischen und handwerklich wertvollen Haustüren sind zu erhalten. Sie dürfen nur mit besonderer Genehmigung entfernt werden. Ersatztüren sollen möglichst in Material und Ausführung der früheren Tür entsprechen. Hierbei sind Briefkästen mit der Fassade bündig einzubauen.

§ 15

Abfallbehälter, Lagerungen

Ständige Standorte für Abfallbehälter und Lagerungen sind zur Straßenseite hin zulässig.

§ 16

(1) Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten nicht:

- 1.1 Plaketten oder ähnliche kleinformatige Hinweise auf Eigentümer, Stifter oder Künstler an Häusern, Bänken, Brunnen, Plastiken oder dergleichen,
- 1.2 Hinweisschilder unter 0,25 qm auf Name, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten an Einfriedungen und Hauswänden,
- 1.3 Hinweisschilder an Baustellen auf Projekte, Bauherren und an der Ausführung Beteiligte sowie Betriebsverlagerungen und Wiedereröffnungen,
- 1.4 Werbung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen politischer, kirchlicher, kultureller und sportlicher Zwecke sowie Schlussverkäufe, Stadtfeste und Jahrmärkte auf beweglichen, befristet angebrachten Werbeträgern.

(2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(3) Werbeanlagen, Warenautomaten, Schaukästen, Tafeln, Vitrinen, Hinweisschilder oder ähnliches müssen in Anordnung, Größe, Werkstoff, Farbe und Form – bei Leuchtreklame auch in der Leuchtwirkung – dem baulichen Charakter und dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes sowie des Einzelgebäudes entsprechen, an dem sie angebracht sind. Sie dürfen Bau- und Architekturgliederungen nicht verdecken oder überschneiden.

(4) Technische Hilfsmittel von Werbeeinrichtungen und Warenautomaten, wie Montageleisten und Kabelzuführungen, sind verdeckt anzubringen.

(5) Werbeanlagen dürfen nur bis zu Oberkante der Erdgeschossdecke, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 4 m über Gelände angebracht werden. Unzulässig sind Werbeanlagen in, an oder hinter Fenstern oberhalb der Erdgeschosszone sowie die Zweckentfremdung von Schaufenstern als Werbeträger. Unzulässig ist weiterhin die Zweckentfremdung von Schaufenstern durch Abklebung oder sonstige Maßnahmen.

(6) Die Fläche von Werbeanlage, die an der Außenwand angebracht werden, ist für die Straßenansicht jedes Gebäudes auf 1,5 qm begrenzt. Als Werbefläche gilt die Fläche, die von der Anlage umschreibenden Linie eingegrenzt wird, einschließlich des Firmennamens auf der Markise; jedoch kann bei entsprechender Länge des Firmennamens eine Fläche von 2 qm zugelassen werden.

(7) Auskragende Werbeanlagen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können nicht selbstleuchtende Werbeanlagen mit besonderer handwerklicher Gestaltung als Ausleger zugelassen werden.

(8) Werbeanlagen sind unzulässig

- 8.1 an Einfriedungen, Stützmauern, Brandmauern, Dächern, Schornsteinen und Türmen,
- 8.2 an Balkonen, Erkern, Brüstungen und Geländern,
- 8.3 an Toren, Fensterläden, Rollläden, Jalousien und Markisen (zulässig ist der Firmenname auf Markisen nach Maßgabe des Abs. 6),
- 8.4 in Vorgärten,
- 8.5 an Böschungen, Bäumen und Masten,
- 8.6 an Ruhebänken und Papierkörben,
- 8.7 als Buntlicht- oder Wechsellichtwerbeanlagen,
- 8.8 als aufgesteckte oder abgehängte Transparente, Fahnen und Bänder.

(9)Ungenutzte Werbeanlagen, Warenautomaten, Schaukästen, Tafeln und Vitrinen sind einschließlich ihrer Befestigungen vollständig zu entfernen. Die sie tragenden Wandflächen sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

(10)Die Vorschriften, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen einer Erlaubnis bedürfen, sowie Vorschriften, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Sicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln, bleiben dieser Satzung unberührt.

(11)Diese Vorschriften gelten auch für anzeigefreie Werbeanlagen.

§ 17

Straßenbeleuchtung

(1)Bei der Ausstattung des öffentlichen Verkehrsraumes sind Beleuchtung in Ausmaß und Aussehen dem durch Maßstab, Form und Farbe bestimmten Charakter der historischen Bebauung der Altstadt Rietberg anzupassen.

(2)Private Beleuchtungen an Gebäuden sind dem Stil des jeweiligen Hauses anzupassen. Grelles Licht ist unzulässig.

(3)Denkmalwerte Bauten dürfen mit Scheinwerfern angestrahlt werden. Die Scheinwerfer müssen hinter der Brüstung angebracht werden, damit sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.

§ 18

Anforderungen an Bauvorlagen

Zur Prüfung der Übereinstimmung eines Bauvorhabens mit den Vorschriften dieser Satzung sind erforderlichenfalls Angaben über Nachbargrundstücke in die Baupläne mit aufzunehmen oder Gebäudeansichten durch Lichtbilder zu erläutern. Die Markierung der beantragten Baukörper und Fassaden durch Stangen und Latten an Ort und Stelle kann zu besseren Beurteilung verlangt werden.

§ 19

Ausnahmen und Befreiungen

(1)Ausnahmen und Befreiungen richten sich nach den §§ 86 und 103 Abs. 4 BauO NW.

(2)Darüber hinaus können von dieser Satzung Ausnahmen zugelassen werden, wenn bauliche Anlagen mit ihrer Umgebung so in Einklang gebracht werde, dass sie das Straßen- und Ortsbild oder dessen beabsichtigte Gestaltung nicht stören und nach Form, Maßstab sowie Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander in Werkstoff und Farbe so gestaltet

werden, dass die nicht störend wirken. Dies gilt auch für Flachdächer oder untergeordnete Gebäudeteile.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 1975 (BGBl. I Seite 80, ber. Seite 520).

§ 21

Kulturausschuss

+1

Im Sitzungsbereich überprüft der Kulturausschuss Bauvorhaben auf einwandfreie Gestaltung und Einpassung in das Ortsbild im Sinne dieser Satzung und gibt der Bauaufsicht in jedem Falle vor Erteilung der Baugenehmigung eine Stellungnahme ab. Der Kulturausschuss kann in geeigneten Fällen den Bürgermeister mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die von der Stadt Rietberg am 28.05.1982 gemäß § 103 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossenen „Satzung der Stadt Rietberg für die Baugestaltung und Pflege der Eigenart des Ortsbildes des Ortskernes Rietberg“ wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Rietberg öffentlich bekanntgemacht.

Die „Satzung der Stadt Rietberg über die Baugestaltung und Pflege der Eigenart des Ortsbildes des Ortskernes Rietberg“ ist mit Verfügung des Oberkreisdirektors des Kreises Gütersloh – Obere Bauaufsichtsbehörde – am 14.07.1982 – Az.: 63/51.03 – 20/82 – genehmigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

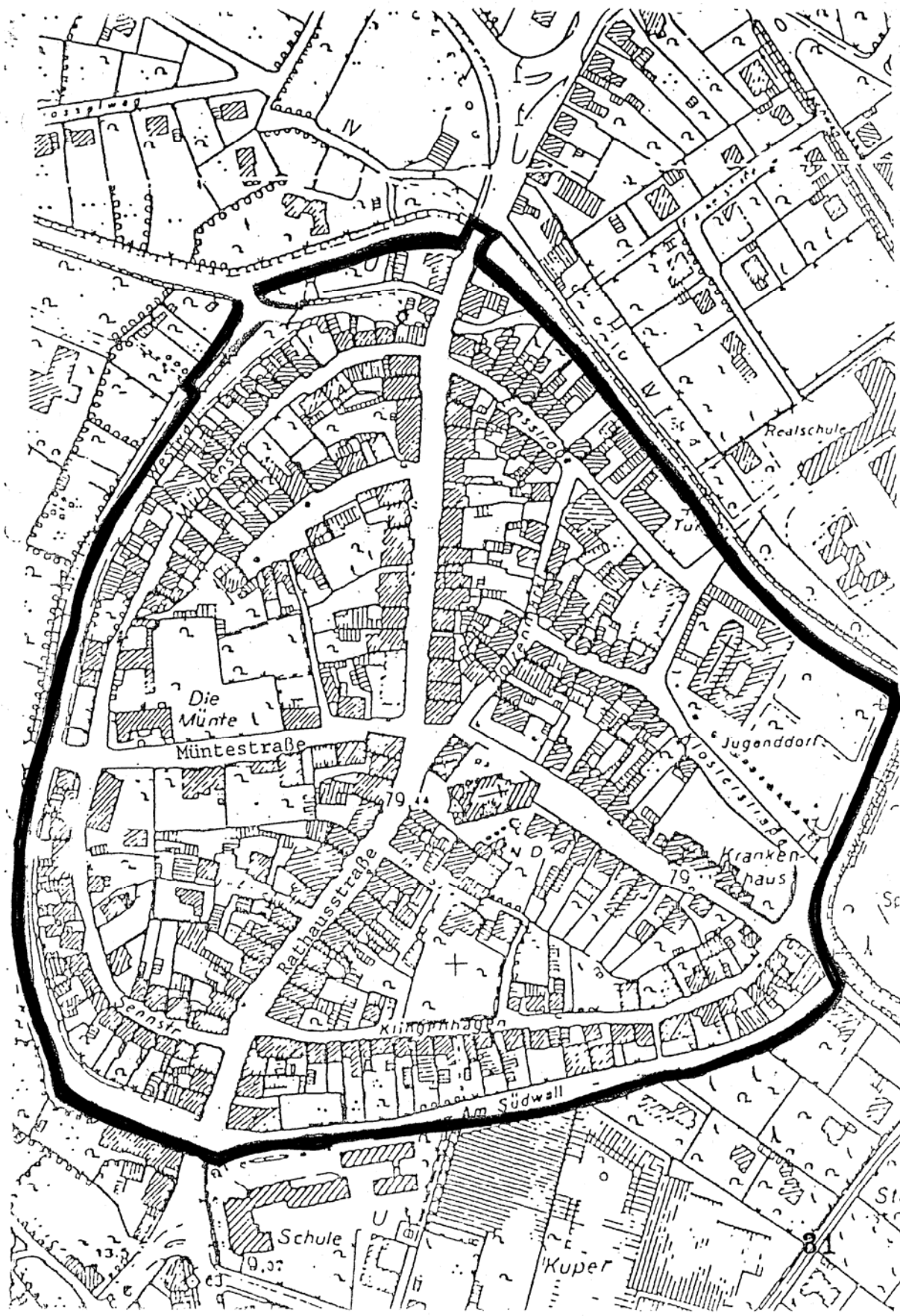
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 22.07.1982

Der Bürgermeister

+1: geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.02.1990

* 2: geändert durch 2. Änderungssatzung vom 12.12.1991



Die Münze
Müntestraße

Rathausstraße

Realschule

Jugenddorf

Krankenhaus

Klinikgebäude

Am Südwall

Schule

Kuper